

Ratgeber für Ihre Nachlassplanung

# Für immer mit Basel verbunden



Schweizerisches Rotes Kreuz  
Kanton Basel-Stadt



Liebe Leserin, lieber Leser



Wenn Sie sich mit Ihrem Nachlass auseinandersetzen, bedeutet dies, dass Ihnen Selbstbestimmung über den Tod hinaus wichtig ist. Ein Testament ist dafür ein essenzielles Dokument. Es gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihren Besitz nach Ihren Vorstellungen an Ihre Nächsten weiterzugeben und sich darüber hinaus für Ihre Ideale und Werte einzusetzen.

Dieser Ratgeber für die Nachlassplanung gibt Ihnen Informationen darüber, wie Sie ein rechtsgültiges Testament verfassen und wie Sie darin allenfalls auch eine gemeinnützige Organisation berücksichtigen können – so, wie Sie es möchten. Nehmen Sie sich für die Nachlassplanung genügend Zeit und holen Sie sich gegebenenfalls fachlichen Rat. Möchten Sie mehr über das humanitäre Wirken des Roten Kreuzes im Kanton Basel-Stadt erfahren, stehe ich Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Herzliche Grüsse

Dr. Sabine Siegrist  
Geschäftsleiterin Rotes Kreuz Basel

# Nachlassplanung – wie geht das?

## Üblich: das Testament

Ein Testament stellt sicher, dass Ihre Erbschaft in Ihrem Sinne verteilt wird. Ganz unabhängig von Ihrer finanziellen Situation bestimmen Sie mit einem Testament im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, was mit Ihrem Vermögen geschehen soll, und schaffen so zu Lebzeiten klare Verhältnisse. Damit trägt Ihre Hinterlassenschaft Ihre Handschrift und wirkt im Sinne Ihrer Wertvorstellungen weiter.

## Die Alternative: der Erbvertrag

Eine andere Möglichkeit, über ihren Nachlass zu verfügen, bietet der Erbvertrag, den Sie gemeinsam mit Ihren gesetzlichen Erben aufsetzen können. Darin können alle beteiligten Personen gemeinsam und unabhängig von Erbfolge und Pflichtteilen entscheiden, was mit ihrem Erbe geschieht. Ein Erbvertrag muss öffentlich beurkundet werden und ist für alle Beteiligten rechtlich bindend.

## Aussenstehende berücksichtigen: das Legat

Durch ein Legat (auch Vermächtnis genannt), das Sie in Ihrem Testament oder Erbvertrag verfügen, können Sie einer beliebigen Person etwas aus Ihrem Nachlass zuwenden, ohne ihr eine eigentliche Erbenstellung einzuräumen. Ein Legat bezeichnet immer einen festen Vermögensbestandteil in Form von Geld-, Anlage- oder Sachwerten (z.B. Immobilien, Kunstwerke, Wertpapiere oder Schmuck). Ein Legat kann auch an eine gemeinnützige Organisation vermacht werden.

### **GUT ZU WISSEN:**

Ohne Testament wird Ihr Erbe automatisch an Ihre Angehörigen (dem Verwandtschaftsgrad folgend) verteilt. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, geht Ihr gesamter Nachlass an den Staat.



# Wer erbt Ihren Nachlass?

## Gesetzliche Vorgaben

Das Erbrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Es hält klar fest, wer Ihre gesetzlichen Erben sind und welchen Anteil am Erbe sie erhalten. Ehepartner, Nachkommen und allenfalls die eigenen Eltern sind in aller Regel erbrechtigt.

Bei der testamentarischen Aufteilung Ihres Nachlasses sind Sie grundsätzlich an die gesetzlich vorgegebenen Pflichtteile gebunden (vgl. Grafik rechts).

## Ihr Freiraum

Das Gesetz sieht aber auch vor, dass Sie über einen Teil Ihrer Hinterlassenschaft frei verfügen können. Je nach Familienzusammensetzung ist diese sogenannte freie Quote unterschiedlich gross. Existieren keine durch den Pflichtteil geschützten Erben, fällt das gesamte Vermögen in die freie Quote. Im Rahmen des frei verfügbaren Erbanteils können Sie weitere Angehörige, Freunde oder gemeinnützige Institutionen berücksichtigen – entweder als Miterbe oder Legatnehmer.

### **GUT ZU WISSEN:**

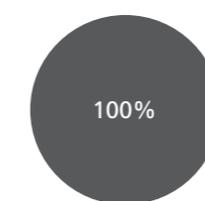
Bei einem Legat können die Begünstigten ausserdem testamentarisch zur Einhaltung gewisser Auflagen verpflichtet werden. Sie können beispielsweise festhalten, wofür Ihr Legat genau verwendet werden soll.

# Erbverteilung auf einen Blick

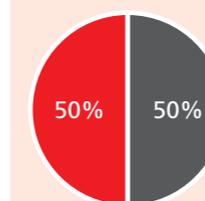
## OHNE TESTAMENT: gesetzliche Erbteile

## MIT TESTAMENT: Pflichtteil und frei verfügbare Quote

Nur Ehepartner/-in oder eingetragene/-r Lebenspartner/-in

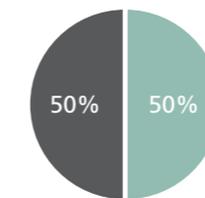


■ Ehepartner/-in oder eingetragene/-r Lebenspartner/-in

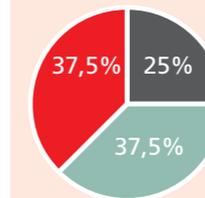


■ Ehepartner/-in oder eingetragene/-r Lebenspartner/-in  
■ Frei verfügbar

Ehepartner/-in und Kinder/Enkel

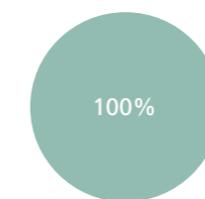


■ Ehepartner/-in oder eingetragene/-r Lebenspartner/-in  
■ Kinder/Enkel und deren Nachkommen

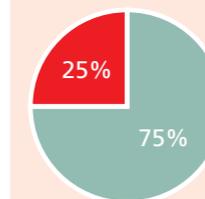


■ Ehepartner/-in oder eingetragene/-r Lebenspartner/-in  
■ Kinder/Enkel und deren Nachkommen  
■ Frei verfügbar

Nur Kinder



■ Kinder/Enkel und deren Nachkommen



■ Kinder/Enkel und deren Nachkommen  
■ Frei verfügbar

# Damit Ihr Wille zählt

**Es gibt nach schweizerischem Recht zwei Formen für eine letztwillige Verfügung:**

## **Das eigenhändige Testament**

Das eigenhändige Testament ist die häufigste und einfachste Form, über seinen Nachlass zu verfügen. Es wird eigenhändig von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst und muss den Titel «Testament», «Letzter Wille» oder «Letztwillige Verfügung» tragen. Ein solches Dokument lässt sich einfach erstellen und kann jederzeit widerrufen oder geändert werden. Mit Ihrer Unterschrift unter Angabe von Ort und Datum wird Ihr Testament in dieser Form rechtsgültig.

## **Das öffentlich beurkundete Testament**

Das öffentlich beurkundete Testament wird meist dann erstellt, wenn jemand nicht mehr schreiben kann. Diese Form des Testaments wird von Ihrem Berater verfasst und bedarf der öffentlichen Beurkundung.

### ***GUT ZU WISSEN:***

*Spätere Änderungen oder Ergänzungen im Testament müssen erneut mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein.*



## Schritt für Schritt zum rechtsgültigen Testament

Wenn Sie folgende Punkte beachten, stellen Sie sicher, dass Ihr Testament verständlich und juristisch korrekt verfasst ist.

1. Verschaffen Sie sich einen **Überblick über Ihre Vermögenwerte** und listen Sie diese für sich auf.
2. **Überlegen Sie sich, wen Sie begünstigen möchten.** Welche Personen haben per Gesetz Anrecht auf einen Anteil des Erbes (Pflichtteil) und wem möchten Sie einen Teil der freien Quote vermachen?
3. Wenn Sie in Ihrem Testament **eine gemeinnützige Institution begünstigen** möchten, überlegen Sie, ob Sie dies in Form eines Legats (vgl. Seite 3) tun möchten oder ob Sie die Institution als Miterbin einsetzen.
4. **Bestimmen Sie eine Person als Willensvollstrecker.** Diese Person wird sich dann um die Abwicklung der testamentarischen Aufteilung Ihres Erbes kümmern. Entscheiden Sie sich für eine Person, der Sie diese unter Umständen anspruchsvolle Aufgabe zutrauen.
5. **Erstellen Sie einen Entwurf Ihres Testaments.** Nehmen Sie sich dazu genügend Zeit und überdenken Sie Ihren Entwurf in aller Ruhe. Falls Sie in gewissen Belangen unsicher sind, ist es sinnvoll, einen Anwalt oder einen Notar um Rat zu fragen.
6. **Wenn Sie sicher sind,** dass Sie in Ihrem Entwurf alles berücksichtigt haben, schreiben Sie Ihr Testament nieder. Es muss von Anfang bis Ende eigenhändig handgeschrieben und von Ihnen unterzeichnet sein. Vergessen Sie nicht, Ort und Datum ebenfalls zu notieren. Natürlich können Sie Ihr Testament jederzeit wieder ändern.
7. **Hinterlegen Sie Ihr Testament** an einem sicheren Ort, wo es rasch gefunden werden kann, zum Beispiel bei der zuständigen Amtsstelle, beim Willensvollstrecker oder bei einer anderen Vertrauensperson. Platzieren Sie sicherheitshalber irgendwo zu Hause einen Vermerk, wo sich Ihr Testament befindet.

Das Dokument muss den Titel «Testament», «Letzter Wille» oder «Letztwillige Verfügung» tragen.

Das Testament muss vollständig von Ihnen handschriftlich verfasst werden.

Sie haben die Möglichkeit, Privatpersonen oder gemeinnützige Organisationen mit einem Legat/Vermächtnis zu berücksichtigen.

Sie können eine vertrauenswürdige Person als Willensvollstrecker einsetzen.

Notieren Sie unbedingt Ort und Datum der Testamenterstellung.

Vergessen Sie nicht, das Dokument zu unterschreiben.

## Testament

Ich, der unterzeichnende Werner Eckenburger, geb. 1.4.1950, von Basel-Stadt, wohnhaft Eichenweg 11, Belp, verfüge letztwillig Folgendes:

1. Mein bisheriges Testament erkläre ich als ungültig.
2. Ich setze meine Tochter Sybille auf den Pflichtteil.
3. Ich setze die folgenden Personen als Erben meines Nachlasses im Rahmen der verfügbaren Quote und der auszurichtenden Vermächtnisse ein:
  - a) Mein Patenkind, Peter Kroszec, geb. 30.12.1969, von Wetzikon, wohnhaft Zürichstr. 2, 8400 Winterthur,
  - b) Meine Nichte Yvonne Attenhofer-Münch, geb. 12.7.1968, von Uster, wohnhaft Obertorweg 18, 4123 Allschwil, je zu gleichen Teilen. Sollte Yvonne Attenhofer-Münch vor mir verstorben sein, treten ihre Nachkommen an ihre Stelle, in allen Graden nach Stämmen. Sollte sie ohne Hinterlassung von Nachkommen verstorben sein, tritt ihr Ehemann Rudolf Attenhofer an ihre Stelle.
4. Aus meinem Nachlass sind folgende Vermächtnisse auszurichten:
  - a) An meinen Wanderkameraden Walter Mitter, 15, Rue du Midi, 2504 Biel, mein Wanderstock «Alpin»,
  - b) An das Schweizerische Rotkreuz Kanton Basel-Stadt Bruderholzstr. 20, 4053 Basel, CHF 10'000.- (Franken zehntausend).
5. Meine Nichte Yvonne Attenhofer-Münch ist berechtigt, meine Markensammlung auf Anrechnung an ihrem Erbteil zu Alleineigentum zu übernehmen.
6. Als Willensvollstreckerin ernenne ich Erika Donat, geb. 1.1.1961, Burgstrasse 51, 4125 Lichten. Sollte Erika Donat verstorben sein oder das Amt ablehnen, ernenne ich die Bank Wolf, Basel.

Belp, 15. September 2016

Werner Eckenburger

# Ihr Erbe wohltätig einsetzen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, in Ihrem letzten Willen eine gemeinnützige Institution zu berücksichtigen:

**Mit einem Legat** – auch Vermächtnis genannt – können Sie einer Organisation im Rahmen der freien Quote einen bestimmten Vermögens- oder Sachwert zuweisen. Ein Legat wird immer vor der eigentlichen Erbteilung ausgerichtet.

**Mit einer Erbschaft** können Sie eine Organisation im Rahmen der freien Quote als Miterbe einsetzen. Falls es keine pflichtteilgeschützten Erben gibt, können Sie eine Organisation sogar als Alleinerbe begünstigen.

Bei den meisten Lebens- und Rentenversicherungen besteht die Möglichkeit, neben natürlichen Personen auch Organisationen (juristische Personen) als Begünstigte einzutragen. Hier lohnt sich vorgängig eine Rücksprache mit Ihrer Versicherung. Ausserdem ist es empfehlenswert, die Begünstigten persönlich zu informieren, da Versicherungen keine Benachrichtigungspflicht haben.

---

#### **GUT ZU WISSEN:**

Alle steuerbefreiten  
gemeinnützigen  
Organisationen zahlen  
auch keine Erbschafts-  
steuer.

# Das Rote Kreuz wirkt für Basel

Setzen Sie ein Zeichen für die nächste Generation. Berücksichtigen Sie das Rote Kreuz Basel in Ihrem Testament. Folgende Gründe sprechen dafür:

**In Basel engagiert.** Das Rote Kreuz Basel setzt sich seit 1888 für verletzte und benachteiligte Menschen im Kanton Basel-Stadt ein. Als lokal verankerte humanitäre Organisation engagieren sich rund 120 Mitarbeitende und über 500 Freiwillige für all jene, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen. Spenden, Legate und Erbschaften ans Rote Kreuz Basel kommen ausschliesslich den Menschen in Basel, Bettingen und Riehen zugute.

**National verankert:** Das Rote Kreuz Basel ist Teil des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) – der ältesten und grössten humanitären Organisation der Schweiz. National gültige Standards und das ZEWÖ-Gütesiegel garantieren einen effizienten Einsatz der uns übertragenen Mittel. Gleichzeitig geniesst das Rote Kreuz Basel genügend Spielraum für regionale Besonderheiten.

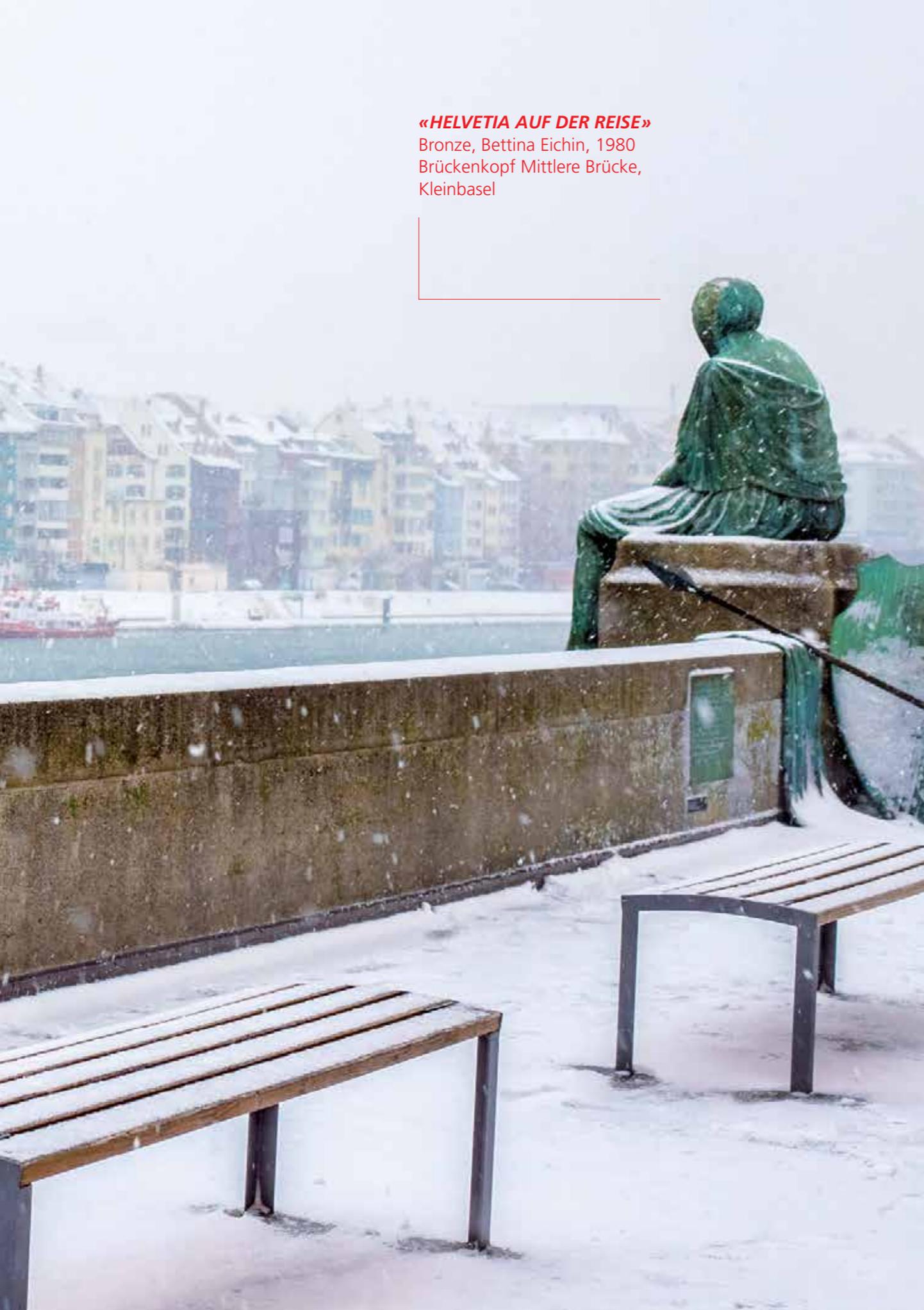
**Global vernetzt:** Das Rote Kreuz Basel gehört der weltweiten Rotkreuzbewegung an und ist damit befugt, das internationale Schutzzeichen zu verwenden. Gleichzeitig sind wir den sieben Rotkreuz-Handlungsgrundsätzen verpflichtet: Unser Einsatz für mehr Menschlichkeit ist stets unparteiisch, neutral und unabhängig; er geschieht in Freiwilligkeit einheitlich und universal.

---

#### **GUT ZU WISSEN:**

Lesen Sie auf den  
folgenden Seiten drei  
reale Beispiele für unseren  
Einsatz zugunsten der  
Menschen in Basel-Stadt.





**«HELVETIA AUF DER REISE»**  
Bronze, Bettina Eichin, 1980  
Brückenkopf Mittlere Brücke,  
Kleinbasel

Das Rote Kreuz wirkt für Basel

# Integration stärkt Menschen.

Das Rote Kreuz Basel bietet in seinen beiden Secondhand-Kleiderläden begleitete Arbeitsplätze für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Das Programm «Kleider stärken Leute» richtet sich an Personen mit einer IV-Rente wie auch an Langzeiterwerbslose mit Sozialhilfeunterstützung. In den beiden Läden gehen sie sinnvollen und vielseitigen Tätigkeiten nach: Sie sortieren die Kleiderspenden, betreuen die Kasse, helfen mit bei der Laden- und Schaufensterdekoration, bewirtschaften das Lager und beraten die Kunden. Das Ziel der angeleiteten, regelmässigen Ar-

beitstätigkeit sind sowohl die Stärkung des Selbstvertrauens und der Sozialkompetenzen als auch die gesellschaftliche Partizipation und die soziale Integration der Teilnehmenden. Andrea Nobs, Leiterin der Fachstelle Soziale Integration der Sozialhilfe Basel, schätzt die Möglichkeiten, die das Rote Kreuz mit diesem Programm bietet, sehr: «Die integrative Kraft dieser eher anforderungsreichen, begleiteten Arbeitsplätze im Verkauf ist enorm. Das Rote Kreuz Basel ist ein optimaler Partner für das kantonale «i-Job»-Programm.»



**«Dank des Angebots des Roten Kreuzes fühle ich mich sozial integriert und angenommen. Mir geht es heute viel besser als noch vor drei Jahren.»**

*Thomas, Mitarbeiter im Laden Gundeli  
seit 3 Jahren*

**Kein Mensch mit Unterstützungsbedarf soll in Basel-Stadt sich selbst überlassen werden.**

*Kleider stärken Leute, das sind:*

**2** Standorte  
**10<sup>12</sup>** Insgesamt **600** Stellenprozent  
Halbtages-Arbeitsplätze  
beschäftigte Frauen und **2** beschäftigte Männer

# Lernbegleitung stärkt Kinder.

Nicht alle Kinder haben Eltern oder ältere Geschwister, die sich mit ihnen hinsetzen und Hausaufgaben machen. Schichtarbeit, mangelnde Sprachkenntnisse oder kaum eigene Schulbildung sind nur drei der vielen Gründe dafür. Freiwillige des Jugendrotkreuzes Basel springen in solchen Fällen ein. An verschiedenen Orten in Basel-Stadt unterstützen Studentinnen und Studenten Schulkinder beim Lernen und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit. Die Verbesserung schulischer Leistungen ist nur ein Teil der Wirkung: Für viele Kinder ist

auch die Erfahrung wichtig, dass es Erwachsene gibt, die sich ausschliesslich um sie kümmern und nur für sie da sind – zumindest für eine gewisse Zeit pro Woche.

Mirjam Wagner, Primarlehrerin im Schulhaus Thierstein: «Dank den Freiwilligen des Jugendrotkreuzes können alle Kinder der Primarstufe Thierstein ihrem Forschungsdrang nachgehen und den kindlichen Wissensdurst stillen – das ist ein wichtiger Beitrag zur Chancengleichheit für alle.»



**«Ich bin sehr froh, dass meine Tochter regelmässig mit einer Studentin zusammen Hausaufgaben machen kann. Die Freiwillige vom Roten Kreuz weiss, wie die Schule in der Schweiz funktioniert und worauf es ankommt.»**

*Mutter von Beatriz, Schülerin in Basel.*

Kein Kind in Basel-Stadt darf mit seinem Wissensdurst oder mit schulischen Herausforderungen im Stich gelassen werden.

*Lernbegleitung, das sind:*

über **40** Schulkinder, die Unterstützung erhalten  
**37** Freiwillige, die sich engagieren  
**1440** Stunden gemeinnützige Arbeit pro Jahr

# Entlastung stärkt Familien.

Es gibt unzählige Gründe, warum die Welt einer Familie aus den Fugen geraten kann. Wenn das passiert, kann sie auf die Unterstützung erfahrener Rotkreuz-Mitarbeiterinnen zählen. Sie stehen Familien in schwierigen Zeiten bei, indem sie beispielsweise die Betreuung der Kinder und die damit verbundenen Arbeiten im Haushalt übernehmen. Manchmal reichen ein paar wenige Einsätze, um eine akute Überlastungssituation zu meistern, manchmal ist das Rote Kreuz Basel auch über längere Zeit gefragt – zum Beispiel wenn Eltern Unterstützung brauchen, weil ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen intensive Betreuung benötigt. Und nicht immer sind es dramatische Ereignisse, die das Fass überlaufen lassen. Auch freudige Vorkommnisse, wie eine Mehrlingsgeburt, können das Familiengefüge aus dem Gleichgewicht bringen. «Wir sind froh, dass wir mit dem Roten Kreuz Basel einen verlässlichen Partner für Familien in Not haben. Die Mitarbeiterinnen des Entlastungsdienstes sind sehr einfühlsam und professionell», erklärt Anne Klein, stellvertretende Leiterin Kinder- und Jugenddienst des Kantons Basel-Stadt.



**«Die Zeit für mich ist Gold wert. Manchmal ist Sichhinsetzen und Nichtstun das Schönste, was es gibt. Die Unterstützung des Roten Kreuzes Basel gibt mir die Kraft, für meine beiden Kleinen da zu sein.»**

*Stephanie, alleinerziehende Mutter von zwei Kindern mit einer seltenen Erbkrankheit.*

Keine Familie in Basel-Stadt darf in einer schwierigen Situation alleine gelassen werden.

*Familientlastung zu Hause, das sind:*

**105** Haushalte mit **2000** Entlastungsstunden pro Jahr  
mit **150** Kindern, die Unterstützung erhalten

## Geschäftsstelle

Schweizerisches Rotes Kreuz  
Kanton Basel-Stadt  
Bruderholzstrasse 20  
4053 Basel  
061 319 56 56  
info@srk-basel.ch  
www.srk-basel.ch

## Spendenkonto

IBAN: CH49 0023 32331056 2270 0



### ***IHRE SPENDE WIRKT HIER:***

Sie hilft den Menschen  
in Basel, Bettingen und Riehen.

**Schweizerisches Rotes Kreuz**  
Kanton Basel-Stadt

